

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2149

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Trimbach

1. Erwägungen

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen beantragt mit Brief vom 13. November 2013 das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Trimbach, bestehend aus 2'576 Grundbuchnummern, auf den 1. Dezember 2013 in Kraft zu setzen.

Mit RRB Nr. 1845 vom 12. September 2000 wurde Paul Odermatt, Ingenieur-Geometer im Büro Trigonet AG, in Stans, mit der Durchführung der Neuvermessung beauftragt.

Das Bundesamt für Landestopographie swisstopo hat am 23. Dezember 2005 die Vermessung als Grundbuchvermessung anerkannt. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wurde mit RRB Nr. 2569 vom 12. Dezember 2005 mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2013 und überdies im Niederämter Anzeiger vom 28. Februar 2013. Es mussten ein unverteiltes Miteigentumsverhältnis mit Neuregelung der Rechtsverhältnisse aufgelöst sowie drei altrechtliche Pfandrechte gelöscht bzw. in Grundpfandverschreibungen umgewandelt werden. Daneben wurden keine Rechte angemeldet.

Durch stichprobenweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor Stellvertreter fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt und umfasst die ganze Gemeinde Trimbach. Mit Brief vom 15. November 2013 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor Stellvertreter den Antrag der Amtschreiberei Olten-Gösgen.

2. Beschluss

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und auf § 35 f. der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1)

- 2.1 Das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Trimbach, umfassend die ganze Gemeinde, wird auf den 1. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.

- 2.2 Vom 1. Dezember 2013 an können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dinglichen Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen
Obergericht
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Geoinformation
Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern
Präsidium der Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach
Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffern 2.1 und 2.2)